

Lehrveranstaltungs-Test

1. Kann ich mit einer aus § 281 Abs 1 Z 3 StPO ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde erfolgreich geltend machen, dass
 - a) der Richter das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des in der Hauptverhandlung nicht erschienenen Zeugen X verlesen hat, obwohl es keinen Versuch unternommen hat, diesen ausfindig zu machen?
 - b) dass die Richterin das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des mittlerweile verstorbenen Zeugen X in der Hauptverhandlung verlesen hat, obwohl diesem zahlreiche Fang- und Suggestivfragen gestellt worden waren?
 - c) ich in Abwesenheit wegen § 156 Abs 1 StGB verurteilt wurde?
 - d) der Richter meinen Sohn als Zeugen vernommen hat, ohne ihn darüber zu belehren, dass er zur Verweigerung der Aussage berechtigt ist? **(8 Punkte)**

2. Liegt in folgenden Konstellationen ein Nichtigkeitsgrund vor? *Für den Fall, dass Sie eine Frage mit „JA“ beantworten, führen Sie auch die in Betracht kommende Z des § 281 Abs 1 StPO an!!*
 - a) Verurteilung wegen Vollendung statt Versuchs
 - b) Verurteilung wegen Bestimmungsversuchs statt Annahme eines Beitragsversuchs
 - c) Verurteilung trotz bereits eingetretener Verfolgungsverjährung
 - d) Verurteilung nur wegen § 201 StGB anstelle richtige Verurteilung wegen § 201 und § 212 StGB wegen echter Idealkonkurrenz dieser Bestimmungen. **(8 Punkte)**

3. Liegt in folgenden Situationen ein Nichtigkeitsgrund vor? *Für den Fall, dass Sie eine Frage mit „JA“ beantworten, führen Sie auch die in Betracht kommende Z des § 281 Abs 1 StPO an!!*
 - a) Verurteilung wegen zweier Vergehen des Diebstahls (§ 127 StGB), weil der Angeklagte bei einem Ladendiebstahl zwei Kleidungsstücke an sich genommen hat.
 - b) Das Gericht begründet den Schuldspruch mit der Aussage eines nur vor der Polizei vernommenen Zeugen; dessen Angaben wurden aber nicht gemäß § 252 StPO verlesen.
 - c) Verurteilung durch ein Schöffengericht wegen Mordes (§ 75 StGB).
 - d) Verurteilung wegen Raubes (§ 142 StGB) und wegen einer im Zuge des Raubgeschehens begangenen Körperverletzung (§ 83 Abs 1 StGB). **(8 Punkte)**

4. Liegt in folgenden Fällen Nichtigkeit aus § 281 Abs 1 **Z 11** StPO vor?
 - a) Berücksichtigung des Umstands, dass über den Angeklagten bereits zuvor eine Diversionsmaßnahme verhängt wurde, als erschwerend.
 - b) Verurteilung wegen dreier Körperverletzungen (§ 83 Abs 1 StGB) und einer Sachbeschädigung (§ 125 StGB). Das Gericht wertet die Tatwiederholung und das Zusammentreffen strafbarer Handlungen als erschwerend.

- c) Erschwerende Wertung des Gewinnstrebens bei einer Verurteilung wegen Betrugs (§ 146 StGB)
- d) Berücksichtigung von fünf Vorstrafen wegen Körperverletzungen als erschwerend, obwohl das Gericht von Strafschärfung wegen Rückfalls (§ 39 Abs 1a StGB) ausging. **(8 Punkte)**
5. Kann der OGH in folgenden Konstellationen das gegen einen Angeklagten ergangene Urteil eines SchöffG von Amts wegen gemäß § 290 Abs 1 StPO korrigieren?
- a) Verurteilung wegen § 144 Abs 1 StGB, obwohl das Urteil keine Feststellungen zum Bereicherungsvorsatz des Angeklagten enthält.
- b) Verurteilung wegen § 302 Abs 1 StGB, obwohl im Urteil von einem Schaden in Höhe von 500.000 Euro ausgegangen wird.
- c) Alibizeuge wurde völlig übergangen.
- d) im Akt finden sich Hinweise, dass die abgeurteilte Tat bereits verjährt war. **(8 Punkte)**
6. Kann ich als Angeklagter mit folgenden Einwänden mit einer Subsumtionsrüge (Z 10) erfolgreich sein?
- a) Ich wurde verfehlt wegen § 127 StGB statt § 133 StGB verurteilt.
- b) Das Erstgericht hat mich verfehlt wegen § 125 erster Fall StGB verurteilt. Tatsächlich habe ich das Auto meines Nachbarn nicht zerstört, sondern nur beschädigt. Nach den Urteilsfeststellungen konnte es ja ohne weiteres repariert werden.
- c) Ich wurde wegen gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 Abs 1 StGB verurteilt. Nach den Urteilsfeststellungen habe ich bei vier Ladendiebstählen Waren im Wert von 150 Euro erbeutet.
- d) Ich wurde in fünf Fällen wegen Missbrauchs der Amtsgewalt (§ 302 Abs 1 StGB) verurteilt. Eine der mir angelasteten Tathandlungen ist auf Basis der Feststellungen allerdings nach § 229 StGB zu beurteilen. **(8 Punkte)**
7. Was müssen Sie bei Geltendmachung einer Verfahrensrüge nach § 281 Abs 1 Z 4 StPO im schöffengerichtlichen Verfahren alles beachten? Erörtern Sie die erforderlichen Schritte beginnend von der Hauptverhandlung bis hin zum Rechtsmittelverfahren. Gibt es für die StA insoweit Besonderheiten? **(8 Punkte)**
8. Der nicht durch einen Verteidiger vertretene A wird wegen § 105 Abs 1 StGB angeklagt. Das Gericht meint, dass er die Nötigung unter Abgabe einer Todesdrohung begangen hat und verurteilt ihn zur Überraschung aller wegen §§ 105, 106 Abs 1 StGB. In den Urteilsfeststellungen ist davon die Rede, dass er zum Opfer gesagt habe, „wannst net sofort verschwindest, werfe ich dich durch das geschlossene Fenster aus dem 3. Stock!“ Weiters davon, dass er die Tatumstände ernstlich für möglich und sich damit abgefunden hat. In der Beweiswürdigung begründet das Gericht den Vorsatz damit, dass sich aus dem Wortlaut der Drohung jedenfalls eine Ankündigung einer zumindest schweren Körperverletzung ergäbe.
- a) Welche Nichtigkeitsgründe kommen in Betracht?

- b) Welches Rechtsmittelgericht ist zuständig?
(8 Punkte)

9. Erläutern Sie stichwortartig die Begriffe

- a) Rechtsfehler,
- b) Rechtsfehler mangels Feststellungen
- c) Feststellungsmangel und
- d) Begründungsmangel.

Bei welchen Nichtigkeitsgründen spielen diese Begriffe eine Rolle? **(8 Punkte)**

10. Welche Unterschiede bestehen zwischen

- a) einer Berufung wegen Nichtigkeit gegen Urteile des BG/des Einzelrichters des LG einerseits und
 - b) der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urteile eines Schöffengerichts?
- Begründen Sie Ihre Antwort kurz und nennen Sie die bezughabenden Gesetzesstellen. **(8 Punkte)**

Achtung!! Multiple-choice Fragen müssen entweder mit „J“ oder „N“ beantwortet werden, um Punkte zu erhalten. Beachten Sie außerdem die zusätzlichen Hinweise bei den Fragen 2. und 3.

Punkteschlüssel:	00–39:	5
	40–50:	4
	51–62:	3
	63–72:	2
	73–80:	1